

21.  
Neuenstein

№ 15.

# Amts-Blatt

des

## Königlich württembergischen Steuerkollegiums.

(Als Manuscript gedruckt.)

---

Ausgegeben: Stuttgart, Dienstag, den 22. Mai 1888.

---

Erlasse des K. Steuerkollegiums:

Inhalt:

An die K. Oberämter, betreffend

1. die Fortführung der zufolge der neuen Grundsteuereinschätzung angefallenen Kulturveränderungen auf den Flurkarten und in den Primärkatastern. Vom 4. Mai 1888;
  2. die Normen für die Zeichnung der Katasterpläne. Vom 4. Mai 1888.
- 

Nr. 506 Kat.

Erlaß vom 4. Mai 1888, betreffend

die Fortführung der zufolge der neuen Grundsteuereinschätzung angefallenen Kulturveränderungen auf den Flurkarten und in den Primärkatastern.

An die K. Oberämter.

Zufolge Erlasses des K. Finanzministeriums vom 25. April d. J. sind die anlässlich der neuen Grundsteuereinschätzung angefallenen und in Gemäßheit des Erlasses des Steuerkollegiums vom 27. Mai 1887 Nr. 554 Kat. (Amtsbl. S. 231) in die Güterbuchprotokolle eingetragenen Kulturveränderungen, soweit diese Eintragung überhaupt begründet ist (siehe unten § 2 lit. b), durch die Oberamtsgeometer im Laufe von 3 Jahren in Kulturveränderungsübersichten aufzunehmen und in die Ergänzungsarten zu übertragen. Für das hiebei zu beachtende Verfahren wird folgendes bestimmt:

§ 1.

### Einteilung des Geschäfts.

Das ganze Geschäft ist auf die 3 Jahre 1888/89, 1889/90 und 1890/91 so zu verteilen, daß in jedem dieser 3 Jahre annähernd ein Drittel des ganzen Aufwands zur Ver-

rechnung kommt. Zu diesem Zweck ist von dem Oberamtsgeometer auf Grund der Anzeigen der Ortsvorsteher über die Anzahl der in den Güterbuchprotokollen eingetragenen Kulturveränderungen ein Geschäftsplan aufzustellen, welcher von dem Oberamt zu prüfen und zu genehmigen ist.

Bei Aufstellung dieses Geschäftsplans ist davon auszugehen, daß in Gemeinden, in denen die ordnungsmäßige Fortführung der Kulturveränderungen nicht mehr als Einen Tag Zeitaufwand verursacht, dieselbe in Verbindung mit dem Fortführungsgeschäft in einem der oben genannten 3 Jahre geschehen kann, während in den übrigen Gemeinden das Geschäft besonders, aber in der vom Oberamt zu bestimmenden Reihenfolge, vorzunehmen ist und zwar so, daß in jeder einzelnen Gemeinde das Geschäft vollständig und im Zusammenhang besorgt wird.

Jede Abweichung von dem vom Oberamt genehmigten Geschäfts- und Verteilungsplan ist dem Oberamtsgeometer ausdrücklich zu untersagen, und wäre im Falle der Zuwiderhandlung gegen diesen entsprechend einzuschreiten.

## § 2.

### **Berichtigung der Güterbuchprotokolle.**

#### a) Durch die Gemeindebeamten.

Bei der in einzelnen Gemeinden versuchsweise vorgenommenen Fortführung der Kulturveränderungen wurde die Entdeckung gemacht, daß der Eintrag der Kulturveränderungen teilweise unvollständig und ungenau war. Durch solche Unregelmäßigkeiten würden die Oberamtsgeometer in ihrer Geschäftsführung aufgehalten und es würde hiedurch für die Katasterkasse ein nicht unerheblicher Mehraufwand entstehen. Den Gemeindebehörden ist daher gemäß § 8 der Ministerialverfügung vom 12. Oktober 1849 (Reg.Bl. S. 677) und Ziff. 1 der Ministerialverfügung vom 22. April 1865 (Reg.Bl. S. 95) aufzugeben, dafür zu sorgen, daß vor Ankunft des Oberamtsgeometers in jeder Gemeinde die Einträge in die Güterbuchprotokolle, wozu im vorliegenden Fall auch die Allegierung des Güterbuchs gehört, vollständig in Ordnung gebracht sind.

Sollten sich trotz dieser Aufforderung noch Unregelmäßigkeiten vorfinden, durch welche der Oberamtsgeometer in seinem Geschäft aufgehalten wäre, so hat der Oberamtsgeometer den hiedurch entstandenen Zeit- und Kostenaufwand in seinem Tagbuch und seinem Kostenzettel besonders hervorzuheben und auszuscheiden.

#### b) Durch den Oberamtsgeometer.

Vor Anlegung der Kulturveränderungsübersicht haben die Oberamtsgeometer die Einträge in die Güterbuchprotokolle bezüglich der Karten- und Parzellennummer, des Flächenmaßes und der Kulturart genau zu prüfen und in Anstandsfällen bei einer von den Gemeinden zu stellenden feldkundigen Person Bescheid einzuholen.

Bei denjenigen Parzellen, welche sich seit 1. Januar 1872 nicht geändert haben, sind die Flächenmaße vom württembergischen Maß in das Metermaß zu verwandeln. Wenn sich

hiebei oder bei Vergleichung des Güterbuchsprotokolls mit den Vermessungsakten Differenzen gegen das Flächenmaß ergeben, so ist zur Richtigstellung des Güterbuchs Einleitung zu treffen.

In Beziehung auf die Beschreibung der Kulturen wurde die Wahrnehmung gemacht, daß eine Anzahl von Parzellen im Güterbuchsprotokoll in der Kultur als verändert aufgeführt sind, während dieselben im Primärkataster bezw. in den Ergänzungs- und Fortführungsbänden hiezu richtig, d. h. ebenso wie im Ortsgrundsteuerkataster, bezw. wie in dem hienach berichtigten Güterbuch, beschrieben sind. Diese Parzellen sind selbstverständlich nicht in die Kulturveränderungsübersichten aufzunehmen; statt dessen aber ist im Güterbuchsprotokoll in der Spalte „Handriß und Mesurkunde“ der letzte Beschrieb in den Vermessungsakten zu allegieren.

Der hiedurch entstehende Zeitaufwand ist von den Oberamtsgeometern bei allen Gemeinden, bei denen dieser Zeitaufwand von Belang ist, im Tagbuch mit Angabe der Anzahl der geprüften, bei der Fortführung der Flurkarten und Primärkataster aber nicht berücksichtigten Güterbuchsprotokolleinträge auszuscheiden.

Ergeben sich Anstände in den Güterbuchsprotokollen, welche ohne besondere Geschäftsverzögerung nicht gehoben werden können, so ist von dem Oberamtsgeometer in dem Güterbuchsprotokoll eine entsprechende Vormerkung zu machen und dem Oberamt behufs Beseitigung der Anstände Anzeige zu erstatten.

Das Fehlende ist sodann beim nächsten Abschluß des Mesurkundenhefts in der betreffenden Gemeinde zu besorgen.

Wegen richtiger Bezeichnung der Kulturarten wird auf die Verfügung der K. Katasterkommission vom 16. Februar 1887 Nr. 503 (Amtsbl. S. 15) und auf den Erlaß des Steuerkollegiums vom 27. Mai 1887 Nr. 556 Rat. (Amtsbl. 229) hingewiesen.

### § 3.

#### **Anlegung der Kulturveränderungsübersichten.**

Gemäß dem eingangs erwähnten Erlasse des K. Finanzministeriums vom 25. April d. J. ist ausnahmsweise für dieses außerordentliche Geschäft das angehängte Formular zu verwenden, während bei den in der Folge alljährlich anfallenden Kulturveränderungen auch künftig das durch die Ministerialverfügung vom 7. September 1871 (Reg.Bl. S. 245) vorgeschriebene Formular Nr. III zu gebrauchen ist.

Statt des alten Bestandes ist in Spalte 1 des abgekürzten Formulars die Quelle nachzuweisen, aus welcher derselbe entnommen ist; der neue Bestand ist nach den geprüften und berichtigten Güterbuchsprotokollen und den Vermessungsakten einzutragen.

Der Eintrag der in der Kultur veränderten Parzellen aus dem Güterbuchsprotokoll in die Übersicht erfolgt in der Reihenfolge des ersteren. Wenn zur Zeit der Anlegung dieser Übersicht außer den im Güterbuchsprotokoll pro 1887/88 eingetragenen weitere Kulturveränderungen angefallen und in dem Güterbuchsprotokoll vorgemerkt worden sind, so sind auch diese Veränderungen in dieselbe Kulturveränderungsübersicht mit dem abgekürzten Formular auf-

zunehmen, und erst die später anfallenden Kulturveränderungen sind wieder nach dem Formular Nr. III der Ministerialverfügung vom 7. September 1871 zu behandeln.

Überfichten über solche zufolge der neuen Grundsteuereinschätzung angefallenen Kulturveränderungen, welche vor dem Erscheinen dieses Erlasses nach dem allgemeinen Formular Nr. III angelegt wurden, sind selbstverständlich zu belassen.

Der nötige Bedarf an Formularen ist durch das Katasterbureau zu beziehen.

§. 4.

**Fortführung der Kulturveränderungen in dem Primärkataster.**

Die Fortführung der Kulturveränderungen in dem Primärkataster geschieht durch Aufnahme der Kulturveränderungsübersicht (§ 3) in das Jahres-Messurkundenheft. Diejenigen Übersichten, welche in Verbindung mit dem regelmäßigen Fortführungsgeschäft angelegt werden, erhalten die ihnen nach dem ersten Eintrag im Güterbuchsprotokoll zukommende Nummer (zu vergl. § 17 lit. c der Ministerialverfügung vom 12. Oktober 1849), die außerhalb des regelmäßigen Fortführungsgeschäfts angelegten Übersichten dagegen je die Nummer 1 des darauffolgenden Jahrgangs. Dem entsprechend ist die Eine Messurkunde bildende Übersicht zu paginieren, und nachdem dies geschehen ist, sind die in der Kultur veränderten Parzellen im Primärkataster zu allegieren (zu vergl. § 18 der Ministerialverfügung vom 12. Oktober 1849). Ebenso sind in dem Güterbuchsprotokoll die Nummer und der Jahrgang der Übersicht vorzumerken.

Die Aufführung der Nummern dieser in der Kultur veränderten Parzellen auf dem Titelbogen zum Messurkundenheft hat zu unterbleiben.

§ 5.

**Nachtrag der Kulturveränderungen in den Ergänzungskarten.**

Der Nachtrag der Veränderungen in den Ergänzungskarten ist erst nach Fertigstellung der Kulturveränderungsübersicht (§ 4) vorzunehmen. Die Zeichnung der Kulturen hat nach der Beilage des Erlasses vom 4. Mai 1888 Nr. 537 Kat. (Amtsbl. S. 125) mit der Maßgabe zu geschehen, daß dieselben möglichst dünn, in einzelnen Gruppen gezeichnet werden. Bei kleinen Parzellen genügen sogar einzelne Zeichen; auch ist von der Bestimmung in § 44 Abs. 6 der technischen Anweisung von 1871 (Amtsbl. des Steuerkollegiums S. 249), die Kulturart mit Worten einzuschreiben, möglichst viel Gebrauch zu machen, und bei ganz kleinen Parzellen dürfen die Namen abgekürzt geschrieben werden, z. B. „Acf.“ statt „Acker“, „Bplz.“ statt „Bauplatz“ u. s. w.

Der Vollzug der Kartierung ist im Güterbuchsprotokoll bei jedem einzelnen Fall durch Angabe des Jahrgangs vorzumerken und am Schluß der Kulturveränderungsübersicht im ganzen zu beurkunden.

§. 6.

**Verrechnung des Zeit- und Kostenaufwands in den Tagbüchern und Kostenzetteln.**

In den Tagbüchern ist der Zeitaufwand, welcher auf die Fortführung der zufolge der neuen Grundsteuereinschätzung angefallenen Kulturveränderungen in den Flurkarten und Primärkatastern verwendet wurde, auszuscheiden. Am Schlusse derjenigen Kostenzettel, welche Anrechnungen für dieses Geschäft enthalten, ist der Gesamtbetrag wie folgt zu verteilen:

Hievon entfallen:

- a) auf Fortführungsgeschäfte . . . . . —:.
- b) „ Signalsteinerhaltungsgeschäfte . . . . . —:.
- c) „ Kulturveränderungen . . . . . —:.

(Erl. vom 4. Mai 1888 Nr. 506 Kat.)

thut wieder . . . . . —:.

Die K. Oberämter haben nach diesem Erlasse sich selbst zu achten und den Oberamtsgeometern, sowie den einzelnen Gemeinden je 1 Exemplar zur Nachachtung zuzustellen.

Der erforderliche Bedarf an Amtsblättern wird den Oberämtern von dem Sekretariat des Steuerkollegiums zugehen.

Stuttgart, den 4. Mai 1888.

Winterlin.

Mesurfunde Nr. 1.

Jahrgang 1888/89.

Oberamt Ludwigsburg.

Gemeinde }  
Markung } Biffenhausen.

Übersicht

über

diejenigen Parzellen, welche sich bis zum 1. April 1889  
bloß in der Kultur verändert haben.

Alter Bestand.	Mark- ungs- karten- nummer.	Neuer Bestand.					Alter Bestand.	Mark- ungs- karten- nummer.	Neuer Bestand.					
		Par- zellen- nummer.	Kultur- art.	Flächen- maß.					Mark- ungs- karten- nummer.	Par- zellen- nummer.	Kultur- art.	Flächen- maß.		
				ha	a	qm						ha	a	qm
℔. K.	XIII.	1324	Acker.	—	6	94	1852/53 C. 15.	XXI.	4081	Torffeld.	4	08	26	
G. B. II. Bl. 200.	VIII.	$\frac{1453}{2}$	Baumwiese.	—	9	79				Unständiger Weg.	—	12	20	
1866/67 C. 99.	VII.	$\frac{2866}{2}$ a.	Acker.	—	18	20					4	20	46	
		b.	Wiese.	—	9	77	℔. K.	XIV.	148	Zimmerplatz.	—	4	21	
		c.	Steinbruch.	—	10	89	bto.	XV.	150	Bauplatz.	—	2	56	
				—	38	86	1862/63 C. 45.	XXI. u.	3987 a.	Fichtenwalb.	10	45	51	
1874/75 C. 114.	II.	1017	Hopfgarten.	1	20	14		XXII.		Laubholzwalb.	8	16	15	
G. B. I. Bl. 58.	V.	$\frac{1611}{2}$	Baumwiesen.	—	2	69					18	61	66	
			Laub.	—	2	50	℔. K.	XIX.	3845 a.	Öffentliche Anlage.	—	5	47	
				—	5	19				Laubholz- gebüsch.	—	13	45	
bto. Bl. 110.	VI.	1421	Gras- und Baumgarten.	1	06	15					—	18	92	

Die Richtigstellung der Ergänzungskarten beurkundet

Zuffenhausen, den 20. April 1889.

Oberamtsgeometer :

N. N.

Nr. 537 Kat.

Erlaß vom 4. Mai 1888, betreffend

die Normen für die Zeichnung der Katasterpläne.

An die K. Oberämter.

Durch Anwendung der nach dem Gesetze vom 28. April 1873 angelegten Grundsteuerkataster (vergl. Erlaß vom 27. Mai 1887 Nr. 556 Kat., Amtsbl. S. 229) ist eine teilweise Änderung in der Bezeichnung der Kulturen auch auf den Katasterplänen notwendig geworden. An Stelle der Beilage II der Technischen Anweisung vom 30. Dezember 1871, Amtsbl. S. 249, tritt daher die angeheftete Beilage. Dieselbe hat künftig bei der Zeichnung neuer Karten und Pläne und bei der Fortführung der Ergänzungskarten (§§ 25 und 44 der Technischen Anweisung von 1871) als Norm zu dienen.

Bei Anwendung dieser Normen ist folgendes zu beachten:

1. Die Kulturen sind gruppenweise, möglichst dünn und leicht zu zeichnen, die Grenzen dagegen sind scharf und satt auszuzeichnen, so daß diese als Hauptsache gegen die weniger wichtigen Kulturen hervortreten.
2. Bei der Bemalung von Flächen, auch bei Böschungen an Straßen und Eisenbahnen, sind die Farben durchaus eintönig und hell zu nehmen, so daß spätere Änderungen noch deutlich erkennbar auf die bemalten Flächen gezeichnet werden können.
3. An Straßen und Eisenbahnen ist nur bei Änderungen auf den Ergänzungskarten die in den Normen angegebene Kolorierung anzuwenden, bei neuen Karten dagegen sind Straßen und Eisenbahnen wie in der lithographischen Vervielfältigung zu behandeln.

Außer der Abgrenzung werden bei Straßen und Eisenbahnen in der Regel nur noch das Planum und allenfalls die Hauptgräben, letztere durch doppelte Linien, eingezeichnet.

Bäume sind nur dann an eine Straße zu zeichnen, wenn sie zur Zeit der Aufnahme vorhanden waren.

4. Sollten Gegenstände oder Kulturen vorkommen, welche auf diesen Normen nicht enthalten sind, so ist die Zeichnung hiefür womöglich einem in der Norm enthaltenen Muster anzupassen, oder es ist der Gegenstand bezw. die Kultur auf der Karte mit Namen zu bezeichnen.

Soweit die §§ 25 und 44 der Technischen Anweisung von 1871 mit vorstehendem im Widerspruch stehen, werden dieselben hiemit außer Wirkung gesetzt.

Flächenmaß.		
ha	a	qm
4	08	26
—	12	20
4	20	46
—	4	21
—	2	56
10	45	51
8	16	15
18	61	66
—	5	47
—	13	45
—	18	92



Von diesem Erlaß haben die Oberämter den Oberamtsgeometern und den übrigen in dem Bezirke wohnenden Geometern, sowie den einzelnen Gemeinden je 1 Exemplar zur Kenntnisnahme und Nachachtung zuzustellen.

Die hierzu erforderliche Anzahl von Exemplaren wird den Oberämtern durch das Sekretariat des Steuerkollegiums zugestellt werden. Weitere erforderliche Exemplare sind durch das Katasterbureau zu beziehen.

Stuttgart, den 4. Mai 1888.

Winterlin.



# Bezeichnung

der Eisenbahnen, Strafsen, Wege, Gewässer und topographischen Zeichen.

<p><i>Eisenbahnen</i></p> <p><i>Geometer:</i></p> <p><i>Graveur:</i></p>	<p><b>FLUSS</b></p> <p><i>eiserne</i></p> <p><i>Bach</i></p> <p><i>hölzerne</i></p> <p><i>hölzerne gedeckle</i></p> <p><i>steinerne</i></p> <p><i>von Stein</i></p> <p><i>von Holz</i></p> <p><i>von Faschinen</i></p> <p><i>Brücken</i></p> <p><i>Furth</i></p> <p><i>Sand</i></p> <p><i>Mühle</i></p> <p><i>Steg</i></p> <p><i>Schleuse</i></p>	<p><i>Kilometerstein</i></p>
		<p><i>Wegzeiger</i></p> <p><i>Feldkreuz und Markbaum</i></p> <p><i>Bild- und Martersäule</i></p> <p><i>Trigonometrisches Signal</i></p> <p><i>Polygonometrisches Signal</i></p>
<p><i>Chaussierte Strafsen</i></p> <p><i>Geometer:</i></p> <p><i>Graveur:</i></p>	<p><i>Altwasser</i></p> <p><i>Weißer</i></p> <p><i>Ausgetrockneter Weißer</i></p> <p><i>Brunnleitung</i></p> <p><b>SEE</b></p> <p><i>Schiffahrtskanal</i></p> <p><i>Amerschleuse</i></p>	<p><i>Sandgrube</i></p> <p><i>Lehmgrube</i></p> <p><i>Mergelgrube</i></p> <p><i>Steinbruch</i></p>
		<p><i>Erdfülle</i></p> <p><i>Felsen</i></p> <p><i>Schanze</i></p>
<p><i>Feldwege</i></p> <p><i>a. ständige</i></p> <p><i>b. unständige</i></p> <p><i>Fussweg</i></p>		

# Bezeichnung

der Kulturarten, Gebäude und der Grenzen.

